

Die Verweigerung der Anhörung eines Sachverständigen verletzt die betroffene Partei in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Kammerbeschluss vom 17.01.2012 im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde festgestellt, dass eine Partei eines Arzthaftungsprozesses in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt ist, wenn das erkennende (Berufungs-)Gericht die Anhörung eines Sachverständigen verweigert (Az.: 1 BvR 2728/10).

Der Fall

Im Rahmen einer Bandscheibenoperation wurde beim Patienten ein Bauchmuskelnerv durchtrennt. Der Patient hat den Operateur deshalb vor dem Landgericht Rostock (LG) auf 10.000,- € Schmerzensgeld verklagt. Das LG hat zwar ein schriftliches Sachverständigen Gutachten eingeholt, aber die Klage – trotz Antrag des Patienten auf mündliche Erläuterung des Gutachtens – abgewiesen, weil es das Sachverständigen Gutachten nicht für erklärungsbedürftig erachtet hat. Das LG hat weiter ausgeführt, dass das Recht auf mündliche Anhörung des Sachverständigen nicht grenzenlos gelte. Die Begründung des Antrags des Patienten erfülle nicht die vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellten Voraussetzungen einer Sachverständigenanhörung, wonach „die Partei (zwar) keine konkreten Fragen formulieren (müsse); ... (es) genügend, aber auch erforderlich (sei), dass die Partei allgemein die Richtung angebe, in die eine weitere Aufklärung herbeigeführt werden solle.“

Gegen dieses Urteil hat der Patient Berufung beim Oberlandesgericht Rostock (OLG) eingelegt, die – ebenfalls ohne die erneut beantragte Anhörung des Sachverständigen – allein mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, das Sachverständigen Gutachten sei nicht weiter erklärungsbedürftig. Die vom Patienten erhobene Anhörungsrüge hat das OLG mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Verfahrensfehler des LG unbeachtlich sei.

Der Patient hat gegen das Urteil des LG und die Beschlüsse des OLG Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben.

Leitsatz der Entscheidung des BVerfG

„Stattgebender Kammerbeschluss: Verweigerung der Anhörung eines Sachverständigen verletzt betroffene Partei in Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs. 1 GG) – hier: Ablehnung der Anhörung eines Sachverständigen in Berufungsinstanz eines Arzthaftungsprozesses.“

Die Entscheidung des BVerfG

Das BVerfG hat die Entscheidungen des LG und des OLG auf die Verfassungsbeschwerde des Patienten wegen der Verletzung seines rechtlichen Gehörs aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Das BVerfG hat festgestellt, dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör den Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – im Sinne eines „wirkungsvollen Rechtsschutzes“ – die Möglichkeit gibt, im Prozess tatsächliche und rechtliche Argumente vorzubringen. Insbesondere haben die Parteien einen Anspruch darauf, sich vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Dem entspricht die Pflicht der Gerichte, Anträge und Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und abzuwägen. Danach umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich auch die Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen.

Nicht jeder Verstoß gegen – einfachrechtliche – Verfahrensvorschriften stellt gleichzeitig eine Verletzung des – verfassungsrechtlich gewährten – rechtlichen Gehörs dar. Wenn die Gerichte bei der Auslegung oder Anwendung des Verfahrensrechts

die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf rechtliches Gehör verkannt haben, d.h. wenn das unabdingbare Mindestmaß des verfassungsrechtlich gewährleisteten rechtlichen Gehörs verletzt worden ist, ist von einer Grundrechtsverletzung auszugehen. Wird der Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen nicht beachtet oder allein aus dem Grund abgelehnt, weil das Gericht das Sachverständigengutachten für nicht erklärungsbedürftig hält, liegt eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.

Fazit

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind die Gerichte – dies gilt sowohl für die erste wie auch für die Berufungsinstanz – grundsätzlich dazu ver-

pflichtet, dem Antrag einer Partei auf mündliche Anhörung des Sachverständigen nachzukommen. Dies hat das BVerfG in seiner Entscheidung bestätigt. Der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn er verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt worden ist. Dabei ist es irrelevant, ob das Gericht selbst das Sachverständigengutachten für erklärungsbedürftig hält.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Rechtsanwältin
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.